

STELLUNGNAHME



LANDKREIS
KONSTANZ

15. März 2023

Anlage 2 zu Vorlage 2023/001

Stellungnahme der Verwaltung zu wesentlichen Beanstandungen (Randnummern „A“) im Bericht der Gemeindeprüfanstalt BW zur Prüfung der Bauausgaben des Landkreises Konstanz 2016 bis 2020

Zu den Prüfungsfeststellungen im Bericht der Gemeindeprüfungsanstalt vom 3. August 2022 wird wie folgt Stellung genommen

Zu A2 ist folgendes festzustellen:

Die Hinweise werden zukünftig beachtet.

Zu A3 bis A 12 wird von Seiten des Straßenbauamtes folgendes angemerkt:

Als grundsätzliche Anmerkung ist seitens Straßenbauamt festzuhalten, dass die Leistungsverzeichnisse der aufgeführten Maßnahmen K6162 und K6172 jeweils von hierfür nach HOAI beauftragten geeigneten Ingenieurbüros erstellt wurden. Im Vorfeld wurden geotechnische Gutachten erstellt, deren Erkenntnisse in die Ausschreibung und Bauausführung einfließen. Während des Bauprozesses wurden die Maßnahmen ebenfalls von geologische Gutachtern betreut. Bei der Maßnahme der K6172 war zusätzlich die Bauaufsicht an ein Ingenieurbüro vergeben.

5.1 K 6162 – Ausbau von Gaienhofen nach Iznang 1. bis 3. Bauabschnitt

Zu A3 ist folgendes seitens Straßenbauamtes (SBA) festzustellen:

Nach Ansicht der GPA führt eine in Pos 01.03.0009 vereinbarte „Verwertung nach Wahl des AN“ dazu, dass Material (hier: Bodenaushub) jeglicher abfallrechtlicher Zuordnung pauschal zu kalkulieren ist. Dem entgegen spricht, dass bei anderen Positionen explizit eine Zulage (z.B. 01.03.0014) für Z1.2-Material ausgeschrieben wurde. Somit musste der AN davon ausgehen, dass dieses Material unbelastet ist (Z0). Die Nachweispflicht, welche abfallrechtliche Zuordnung vorliegt, hat der Auftraggeber (AG). Nach VOB sind Leistungen so zu beschreiben, dass dem Auftragnehmer (AN) keine unkalkulierbaren Risiken aufgebürdet werden. Da sich Zulagen zum eigentlichen Ausbauprozess meistens um ein finanzielles Vielfaches verhalten, kann dies kein AN pauschal „einkalkulieren“. Vielmehr würde eine solche Erwartungshaltung des AG zu einer gewünschten Spekulation führen, was seitens VOB ausdrücklich untersagt ist und zum Ausschluss aus dem Vergabeverfahren führen würde.

Anlage 2 zu Vorlage 2023/001

Die Ansicht, dass der AN von den Umständen in Bezug auf Beprobung der von ihm gewählten Entsorgungsstelle wusste, wird vom AG nicht geteilt. Der Landkreis handelt im Sinne eines kooperativen, unschuldsvermutenden Vertragspartners. Die Entsorgungsstelle und der AN sind wirtschaftlich getrennte Einheiten, welche jeweils eigene wirtschaftliche Ziele verfolgen. Die Entsorgungsstelle konnte durch Beprobung durch ein eilig vom AG einbestelltes, unabhängiges Fachunternehmen und durch Stellungnahme unseres Amt für Baurecht und Umwelt im späteren Verlauf der Maßnahme davon überzeugt werden, dass die als Z0 zu erwartenden Mengen direkt ohne Zwischenlager angefahren werden dürfen. Die Baufirma war bei diesem Prozess unbeteiligt, was wiederum unabhängiges Handeln bestätigt.

Insofern war unseres Erachtens die Grundlage für einen Vergütungsanspruch eines Zwischenlagers gegeben.

Die GPA stellt die Höhe des Nachtrages (NA) in Frage. Hierbei wird der Mengenumsatz des Lagerns dem Mengenumsatz des Ladens gleichgestellt. Diese Ansicht wird nicht geteilt, da beim Lagern durch Nacharbeiten (Miete herstellen) zusätzliche Arbeiten anfallen. Das Laden kann somit später stark vereinfacht erfolgen, sodass ein Bagger mit wenigen Bewegungen ein volle Schaufel in den Lkw übergeben kann und somit der Mengenumsatz des AN (mehr als doppelt so hoher Umsatz) realistisch ist. Die GPA vergleicht im weiteren Verlauf andere Positionen und kommt auf erhöhte Vergütung. Nicht berücksichtigt wird hier der der GPA unbekannt Baustellenablauf, welcher die Fahrten auf ein Zwischenlager teils nur über gemeindliche Straßen (Umwege, Gegenverkehr auf schmalen Wegen, stark erhöhter landwirtschaftlicher Verkehr aufgrund Erntezeit, Zufahrt zu Ferienhof Balisheim) ermöglichte sowie weitere Zwänge wie Abbinden der hydraulisch gebundenen Tragschicht (HGT) und sonstige Probleme einer ca. 3km langen Streckenbaustelle. Insofern kann seitens AG keine nachweislich, plausible Überzahlung des AN erkannt werden, welche vor Gericht bzw. einer Versicherung (Eigenschaden) Stand halten würde.

Zu A4 ist folgendes seitens Straßenbauamtes (SBA) festzustellen:

Im Prüfbericht wird gebeten den ordnungsgemäßen Umgang mit Oberboden nochmals zu prüfen. In der bundesweiten Straßenbauverwaltung wird nach Standardleistungskatalog ausgeschrieben, welcher vom Bundesministerium für Verkehr und der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) herausgegeben wird. Hier wird im Katalog 106 (Erdbau) auch der Umgang mit Oberboden kategorisiert. Unter anderem ist hier auch die Möglichkeit gegeben, Oberboden nach Wahl des AN zu verwerten bzw. zu beseitigen. Hinsichtlich einem einheitlichen

Anlage 2 zu Vorlage 2023/001

Ausschreibungsverhalten aller Landkreise, Regierungspräsidien und Ministerien sollte hier die GPA dementsprechend einwirken, falls Korrekturbedarf gesehen wird. Da bei Ausbaumaßnahmen Überschussmassen an Oberboden entstehen, müssen fast zwangsläufig Massen abtransportiert werden. Im Übrigen ist im StLk auch das Liefern von Oberboden ermöglicht. Hierzu muss Oberboden an anderer Stelle ausgebaut werden, insofern ist eine Verbringung von Oberboden gelebte Alltag und Praxis im Tiefbau.

Die Pos. 01.03.0004 sah bei einer Belastung Z2/DK1 vor, diesen dementsprechend zu verwerten. Eine Z2 Belastung an am Straßenrand angrenzenden Oberbodenflächen kann vorkommen, da auf Straßenflächen Stoffe wie Salz, Öl, Benzin, Reinigungswasser, Gummiabrieb etc. anfällt. Diese Position wurde allerdings in der Abrechnung nicht benötigt, insofern ist kein „Abfall“ angefallen. Vielmehr wurde in Pos 01.03.0002 Oberboden abgetragen und dem AN zur Verwertung freigestellt. Unseres Wissens nach wurde, im Einverständnis mit den Landwirten/Pächtern, der Oberboden insofern „verwertet“, als dass dieser weitgehend in angrenzende landwirtschaftliche Flächen verteilt wurde. Auch dies ist gelebte Praxis im Tiefbau. Entsorgungsnachweise von Deponien liegen uns nicht vor.

Oberbodenarbeiten wurden und werden bei Ausschreibungen des Landkreises ansonsten weitgehend so ausgeschrieben, dass eine Verbringung vor Ort durchgeführt wird. Bei großen Überschüssen ist eine dickere Andeckung aufgrund der ansonsten beeinträchtigten mikrobiologischen Prozesse aber nur bedingt möglich. Oberboden wurde seit dieser Maßnahme und wird zukünftig nicht wieder in Verwertungsklassen ausgeschrieben.

Im Zuge des Bauablaufs musste in Einschnittsbereichen aus Platzmangel Oberboden zwischenlagert werden. Dies war so nicht in dem Leistungsverzeichnis vorgesehen. Die Nachtragsvergütung war somit gerechtfertigt.

Ebenso war die Nachtragsvergütung für den Asphaltaufbruch (Pos 01.04.0006) korrekt. Seitens GPA wird angeführt, dass in dieser Position das Zwischenlager bereits einzukalkulieren war und nicht nachträglich vergütet werden kann. Wie die GPA richtig äußert, wurde schon während der Prüfung vor Ort mündlich angemerkt, dass die im NA vorliegende Fläche bereits abzüglich der eigenen Zwischenlagerflächen des AN zu betrachten sind. Das Straßenbauamt kann diese ehemals vorliegende Berechnung bzw. Vermerk leider nicht mehr auffinden, sodass die Beanstandung nicht ausgeräumt werden kann. Alle Beteiligten erinnern sich aber an diese prozentuale Beteiligung des AN. Es wird beim AN nachgehakt, ob dementsprechende Unterlagen noch zu finden sind.

Anlage 2 zu Vorlage 2023/001

Verjährungshemmende Maßnahme nach §§ 203ff BGB wurden mittlerweile eingeleitet. Auf Grundlage der Prüfungsfeststellung der GPA wird eine Rückforderung geprüft.

Zu A5 ist folgendes seitens Straßenbauamtes (SBA) festzustellen:

Die GPA stellt die Frage, warum nun Aushubmaterial doch direkt abgefahren werden kann, was im 1. Bauabschnitt so nicht möglich war. Da sich hieraus erhebliche finanzielle und zeitliche Vorteile für den AG ergaben, wurde diese Verfahrensweise nicht grundsätzlich hinterfragt, sondern begrüßt. Möglicherweise konnte der AN mit vorliegendem Bodengutachten die Entsorgungsstelle überzeugen, dass es ein einheitliches Material ist und keine zusätzlichen Beprobungen stattfinden müssen.

Zukünftig wird, wo sinnvoll und möglich, eine flächenhafte Beprobung im Vorfeld durchgeführt, welche mit dem Amt für Baurecht und Umwelt abgestimmt ist. Hieraus kann dann im Idealfall die Eingruppierung des Materials über große Mengen erfolgen, sodass eine direkte Abfuhr ohne Zwischenlager (ZL) möglich ist und die Entsorgungsstelle dies so anerkennt.

Das Zwischenlager war wesentlich günstiger, da zum Teil direkt angrenzende, vorhandene Flächen der Gemeinde genutzt werden konnten (innerhalb der Straßenbaumaßnahme wurden Leitungsarbeiten für die Gemeinde von gleichem AN durchgeführt). Den Wettbewerbsvorteil aufgrund vorhandener Beauftragung durch die Gemeinde konnte der AN somit an den AG weitergeben. Im 1. Bauabschnitt musste hierzu extra eine landwirtschaftliche Fläche umgestaltet werden (Oberboden abschieben und seitlich lagern, befestigte Fläche mit Schotter herstellen, Rückbau der Fläche etc.).

Zu A6 ist folgendes seitens Straßenbauamtes (SBA) festzustellen:

In der Abrechnung bzgl. NA Pos. 01.03.0011a wird beanstandet, dass kein Nachweis bzgl. Deponiegebühr erfolgt ist. Da dieses Material kein überwachungsbedürftiger Abfall ist, muss dieser auch nicht in die Deponie, sondern kann verwertet werden. Die Bezeichnung „Deponiegebühr“ ist somit vom AN falsch gewählt und missverständlich. Nach telefonischer Rücksprache damals wurde dieser Zusammenhang schon geklärt und so interpretiert. Die Kostenansätze wurden als ortsüblich eingestuft.

Die Berechnung der Einsparung aufgrund minimierter Zwischenlagerflächen kann nur bedingt und vor allem nicht in der berechneten Höhe nachvollzogen werden. Die Kosten für eine ZL-Fläche sind

Anlage 2 zu Vorlage 2023/001

nicht nur auf die reine Fläche/Volumen zu reduzieren. Explizit gefordert war die Organisation einer solchen Fläche. Solche Flächen müssen weit im Voraus des Baustarts organisiert werden, was sehr viel Arbeitszeit kostet. Im Idealfall müssen sogar schon für die Kalkulation des Angebotes unentgeltliche Leistungen hierfür getätigt werden, ansonsten bewegt man sich im Rahmen von Mischkalkulation bzw. schon Spekulation („Wir werden schon irgendeine Fläche finden...“). Diese Leistungen fließen dann in den Einheitspreis (EP) ein. Ebenso müssen Flächen eine Mindestgröße zum Rangieren haben, auch sind Folien nicht in Spezialmaßen vorhanden, sondern Flächenware. Diese und weitere „Ohnehin-Kosten“ fallen unabhängig von der Größe des ZL an. Eine Reduktion um 98% ist somit unverhältnismäßig, eine geringfügige Überzahlung aber nicht auszuschließen. Von einer Rückforderung wird im Sinne einer kooperativen Abwicklung solcher Bauverträge abgesehen, da die besagte Position bei Vollauszahlung nur 3 Promille der Abrechnungssumme ausmacht und die Nachweisführung (bei AN und AG) vermutlich mehr Arbeitslohn kostet als eine mögliche Ersparnis einbringen würde. An anderen Stellen des Leistungsverzeichnisses wurden sicherlich nicht immer die Kosten des AN gedeckt. Bei Gegenrechnung von tatsächlichen Kosten und Ersparnis in jeder Position ist ein wirtschaftliches Handeln und ein akzeptabler Bauablauf nicht möglich.

Die Homogenbereiche wurden in Baden-Württemberg mit Aktualisierung der für die Straßenbauverwaltung entscheidenden zusätzlichen technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau (ZTV E-StB 17) mit Schreiben vom 14.12.2017 eingeführt. Diese Maßnahme war somit in der Übergangszeit zur Neueinführung der Homogenbereiche und wurde vom Ingenieurbüro im Leistungsverzeichnis (LV) noch nicht berücksichtigt. Seit 2018 werden Homogenbereiche durch das Straßenbauamt ausgeschrieben.

Zu A7 ist folgendes seitens Straßenbauamtes (SBA) festzustellen:

Die GPA sieht mangels Güte- und Materialnachweis die tatsächliche Beschaffenheit des Frostschutzmaterials als nicht nachgewiesen an. Da die Abrechnung über Aufmaße erfolgte, waren Nachweise mittels Lieferschein nicht erforderlich. Um die tatsächliche Güte des Materials nachzuweisen, kann ein Nachweis durchaus sinnvoll sein, wie z.B. bei Asphaltsschichten (Eignungsprüfung und Lieferschein werden eingefordert). Bei einer Frostschutzschicht ist aber einer seit ca. 35 Jahren im Tiefbau arbeitenden Person, wie unserem quasi täglich vor Ort befindlichen Bauaufseher, sofort augenscheinlich ersichtlich, falls Recyclingbestandteile (RC) darin enthalten sein sollten. In Bauabschnitt 2 wurde in einer Position Recyclingmaterial ausgeschrieben, welches vor Ort dann auch eingebaut wurde. Dieses zertifizierte Z1.1.-Material ist augenscheinlich sofort als Recyclingmaterial zu erkennen, da sich Reste von Holz, Kunststoff, Ton, Glas etc. darin befinden. Von

Anlage 2 zu Vorlage 2023/001

diesem Material wurden Proben hinsichtlich Verdichtungsfähigkeit und Frostsicherheit (Sieblinie) genommen, die Ergebnisse waren einwandfrei. Ein im Landkreis befindliches, zertifiziertes Unternehmen wirbt mit diesem Stoff und präsentierte es dem Straßenbauamt in 2018 persönlich auf dessen Entsorgungsstelle. Die Vor- und Nachteile sind dem Straßenbauamt bekannt. Eine Berücksichtigung von RC-Material ist, wo möglich, immer wieder erfolgt und wird es auch in Zukunft sein. Inwiefern die kurzfristigen Einsparungen beim Einkaufspreis die langfristigen finanziellen Folgen beim möglichen Wiederausbau und dann potentieller Deponierung aufwiegen ist noch unklar.

Da offensichtlich die Frostschutzschicht in geforderter Qualität geliefert und eingebaut wurde werden keine Belege vom AN gefordert und eine mögliche Anpassung der Vergütungshöhe nicht geprüft.

5.2 K 6172 – Herstellung eines Radweges zwischen Allensbach und Dettingen**Zu A8 ist folgendes seitens Straßenbauamtes (SBA) festzustellen:**

Im Prüfbericht der GPA wird auf die Einstufung von Oberboden als Abfall wird von der GPA hingewiesen und entsprechend vermeidbare Mehrkosten berechnet.

Die Ausschreibung wurde durch ein fachlich versiertes, überregionales Ingenieurbüro in enger Abstimmung mit einer weltweit tätigen Beratungsgruppe bzgl. Geotechnik erstellt. Während der Bauausführung waren diese Akteure weiterhin aktiv beteiligt, teils durch Probenahme und Auswertung, teils durch ergänzende Gutachten. Dieses Fachwissen und die Beratung wurden seitens des Landratsamtes aufgrund der Komplexität der Maßnahme extra hierfür eingekauft. Somit war eine grundsätzliche Hinterfragung dieses Fachwissens seitens Verwaltung nicht vorgesehen, da die Leistungen dieser Akteure ja genau dies abdecken sollten.

Nach dieser Maßnahme wurde bzw. wird Oberboden nicht mehr als Abfall eingestuft.

Zur Berechnung der vermeidbaren Mehrkosten merken wir an, dass auch eine „normale“ Verwertung des Oberbodens zu Kosten führt und den berechneten Kosten gegengerechnet werden müssen.

Der Empfehlung der GPA, hausinterne Fachämter frühzeitig in Planungsprozesse einzubinden, wird bereits seit 2018 (siehe K6162) intensiv praktiziert.

**Anlage 2 zu Vorlage 2023/001**

Zu A9 ist folgendes seitens Straßenbauamtes (SBA) festzustellen:

Schon während der Prüfung durch die GPA wurde versucht, die aufgeführte Problematik aufzulösen. Die Bauaufsicht war damals fremd vergeben, alle damals verantwortlichen Personen dieses Ingenieurbüros sind nicht mehr dort tätig, klärende Unterlagen konnten durch andere Mitarbeiter nicht gefunden werden. Eine weitere Klärung ist nicht möglich.

Zu A10 ist folgendes seitens Straßenbauamtes (SBA) festzustellen:

Auch hier verweisen wir auf die Bauaufsicht, siehe Punkt A9. Weitere Klärungen, welche schon zum Zeitpunkt der Prüfung erfolglos waren, sind nicht möglich. Die nun fehlenden Lieferscheine könnten zum Zeitpunkt der Zusammenstellung vorgelegen haben. Seitens der Bauaufsicht bestand kein erkennbares Interesse die Summe unbegründet zu erhöhen. Seitens des Landratsamtes gilt hier die Unschuldsvermutung, einer möglichen Überzahlung wird nicht nachgegangen.

Bei eigener Bauaufsicht werden von fast allen Materialien Lieferscheine verlangt, auch bei Abrechnung nach Aufmaß. Somit kann eine Plausibilisierung der Mengen stattfinden.

Zu A11 ist folgendes seitens Straßenbauamtes (SBA) festzustellen:

Eine Nachtragsvergütung wäre hier wohl der bessere Weg gewesen. Anzumerken ist aber, dass Baufirmen meistens hohe Rabatte auf Produktpreise erhalten (bei Rohren sind Nachlässe von 90% bekannt), sodass Materialkosten im Verhältnis zur Arbeitsleistung geringer ausfallen, dementsprechende Skaleneffekte beim Einkauf also nicht sehr deutliche Auswirkungen haben. Der beibehaltene Einheitspreis ist u.E. ortsüblich und für die komplizierten Einbaubedingungen angemessen. In Hinsicht auf die Anfechtbarkeit ist anzumerken, dass eine nachträgliche Berechnung, 6 Jahre nach Kalkulation des ursprünglichen Einheitspreises, aufgrund von Preissteigerungen und Unkenntnis damaliger Beschaffungskosten für Vlies in anderen Mengen nahezu unmöglich ist. Einer möglichen Überzahlung wird somit mangels Erfolgsaussichten und Aufwand nicht nachgegangen.

Zu A12 ist folgendes seitens Straßenbauamtes (SBA) festzustellen:

Die erste Auftragsvergabe erfolgte freihändig nach HOAI an ein Planungsbüro aus Konstanz. Eine Kosten- und Honorarabschätzung vorab ergab, mit geschätzten Gesamtkosten in Höhe von 750.000 Euro (Basis, Baulänge ca. 3 km pro km 250.000 Euro), nach HOAI ein maximales Honorar bei Vergabe der Leistungsphase 1 bis 6 in Höhe von 72 %, Honorarzone III – in Höhe von ca. 38.000 Euro - weit unter dem Grenzwert einer EU-weiten Vergabe.



Anlage 2 zu Vorlage 2023/001

Die erste Auftragsvergabe erfolgte am 14.09.2011 – zunächst nur Vorplanung Radweg und Entwurfs-Vermessung in Höhe von brutto 19.163,02 Euro (Basis der Vorplanung 690.000 Euro Baukosten, 60.000 Euro Grunderwerbskosten, 580.000 Euro anrechenbare Kosten). Der Auftrag wurde mit am 18.04.2012 mit 19.319,86 Euro (Basis anrechenbare Kosten 576.726 Euro) abgerechnet.

Am 12.05.2012 erfolgte die weitere Beauftragung der Leistungsphasen 3 bis 6 in Höhe von brutto 22.367,50 Euro (Basis vorläufig anrechenbare Kosten 576.726 Euro).

Eine Kostenberechnung vom 23.01.2013 ergab anrechenbare Kosten in Höhe von 770.055 Euro.

Für den Auftrag wurden mehrere Nachträge erteilt:

Nachtrag 1: Für die Planung musste zur Querung eines Gewässers eine Radwegbrücke geplant werden und des Weiteren eine Zustandsbewertung von 2 Durchlässen erfolgen. Hierzu wurde am 12. Juni 2013 ein Vorplanungsauftrag in Höhe von brutto 2.583,78 Euro erteilt.

Nachtrag 2: Die Radwegplanung musste aufgrund der Vorgaben des Naturschutzes eng an die vorhandene Kreisstraße geplant werden, daher war die Erstellung eines Sicherheitsaudits der bestehenden Straße im Bereich der Radwegplanung erforderlich. Hierzu wurde am 13. Juni 2013 der Auftrag in Höhe von brutto 10.198,85 Euro erteilt.

Nachtrag 3: Auf der Grundlage der Ergebnisse des Sicherheitsaudits sollte die planerische Umsetzung einzelner Verbesserungsvorschläge der bestehenden Straße erarbeitet werden. Hierzu wurde am 13. Juni 2013 ein Auftrag in Höhe von brutto 6.189,09 Euro erteilt.

Nachtrag 4: Da die gedachte Baudurchführung in Nähe rückte, wurde am 27. Juni 2013 der Auftrag einer Achsabsteckung des geplanten Radweges in Höhe von brutto 3.600,27 Euro erteilt.

Nachtrag 5: Aufgrund von notwendigen Umplanungen im Bereich des Dammes (die ursprünglich geplante Verbreiterung des Dammes war aus technischen und Naturschutzgründen nicht möglich) wurde die Planung einer Radwegunterführung und die Planung einer Radwegbrücke erforderlich. Hierzu wurde am 27. Juni 2013 die Vorplanung (Planung Ingenieurbauwerk und Tragwerksplanung) in Höhe von brutto 6.878,58 Euro erteilt.



Anlage 2 zu Vorlage 2023/001

Nachtrag 6: Für die Planung war ein erheblicher Aufwand zur Koordination der Leitungsträger erforderlich. Die Leistung wurde nach Aufwand beauftragt, brutto 11.501,96 Euro.

Nachtrag 7: Dieser Nachtrag wurde aufgrund der schwierigen Gemeinschaftsmaßnahme mit dem Bund für die Erarbeitung der Kostenteilung zwischen Landkreis und Bund in Höhe von brutto 11.900,00 Euro erteilt. Diese Kosten sind vom Bund und vom Landkreis zu tragen. Die Aufteilung erfolgt nach der gemeinsamen Kostenvereinbarung (Verwaltungsanteil).

Eine Kostenberechnung vom 09.02.2015 ergab anrechenbare Kosten in Höhe von 1.463.773,02 Euro.

Am 20. Juli 2017 erfolgte die Schlussrechnung des am 12.05.2012 erteilten Auftrages in Höhe von brutto 99.650,27 Euro (für die Leistungsphasen 3 bis 6 brutto 46.797,74 Euro zuzüglich der Nachträge 1 bis 7).

Aufgrund von großen Schwierigkeiten mit dem Naturschutz (die Böschung des Radweges lag im Naturschutzgebiet) musste ein Teil der Radwegplanung und die in diesem Bereich geplante Ausgleichsmaßnahme der B33neu des Bundes (Bau von Amphibien- und Kleintierdurchlässen) komplett um geplant werden. Die Trasse musste in Richtung Wald verschoben werden.

Dazu waren verschiedene Planungsaufträge erforderlich, die Kosten dafür sind zwischen dem Bund und dem Landkreis nach der gemeinsamen Kostenvereinbarung (Verwaltungsanteil) zu tragen.

1. Am 06. Dezember 2013 erfolgte hierzu Beauftragung einer Ergänzungsvermessung in Höhe von 5.675,38 Euro. Die Abrechnung erfolgte am 17. Dezember 2017 in Höhe von brutto 5.675,38 Euro.
2. Am 18. Februar 2014 erfolgte die Beauftragung der Neutrassierung des Radweges, der Straße und der Ausgleichsmaßnahme im Bereich des Naturschutzgebietes benannt mit „Waldrandvariante“ in Höhe von brutto 49.801,71 Euro. Der Auftrag wurde am 13.10.2015 in Höhe von 47.653,41 Euro abgerechnet (mit anrechenbaren Kosten – wichtig ohne Radwegkosten!!! - Kostenanschlag vom 09.02.2015 in Höhe von 709.214,51 Euro). Diese Kosten sind daher ganz dem Bund zuzuordnen.
Die Planungskosten für den Radweg im Bereich der Neutrassierung, sind im Auftrag – anrechenbare Kosten - vom 12.05.2012 enthalten.



Anlage 2 zu Vorlage 2023/001

Da sich die gemeinsame Durchführung der Gemeinschaftsmaßnahme schwierig gestaltete, einigte man sich mit dem Regierungspräsidium, dass der Landkreis die Durchführung und weitere Ausführungsplanung der Gemeinschaftsmaßnahme übernimmt (gemeinsame Kostenvereinbarung).

Für die Ausführungsplanungen waren noch die Planungen der Ingenieurbauwerke erforderlich. Da die Maßnahme inzwischen, durch die große Umplanung und die komplizierte Einigung der Gemeinschaftsmaßnahme mit dem Bund, erheblich unter Zeitdruck war und der Landkreis keinen Tragwerksplaner finden konnte, erfolgte die weitere Auftragserteilung an das Planungsbüro, welches intern für Tragwerksplanung noch Kapazitäten für die sofortige Planung freimachen konnte, und noch zusätzlich als Subunternehmen ein Statik Büro gewinnen konnte.

Unter großem Zeitdruck, und mit der Aufgabe der Durchführung der Gesamtmaßnahme, wurden daher weitere Verträge mit dem Planungsbüro geschlossen:

Am 02.02.2016 erfolgte die Beauftragung der Objektplanung Ingenieurbau und Tragwerksplanung für die Bauwerke 5 bis 9 (Amphibienquerungen Ausgleichmaßnahme RP) in Höhe von brutto 10.668,86 Euro, für das Bauwerk 10 (Stützwand im Bereich Bauende Radweg) in Höhe von brutto 14.461,84 Euro, sowie für das Bauwerk 4 (Unterführungsbauwerk Radweg) in Höhe von brutto 34.112,52 Euro – mit einem Gesamtauftrag in Höhe von brutto 59.243,22 Euro.

Der Auftrag wurde am 25.04.2017 entsprechend den Zahlen des Abschlusses abgerechnet. Der Auftrag wurde über das Statik Büro ausgeführt.

Am 29.01.2016 erfolgte die Beauftragung der Objektplanung Ingenieurbau und Tragwerksplanung für das Bauwerk 1 (Radbrücke über Mühlbach) und für das Bauwerk 3 (Radwegbrücke über Verenengraben) in Höhe von brutto 9.846,30 Euro, sowie für das Bauwerk 2 (Rahmendurchlass Wirtschaftsweg) in Höhe von abgerechnet mit 16.768,80 Euro, mit einem Gesamtauftrag in Höhe von 26.615,09 Euro. Der Auftrag wurde am 16.02.2017 in Gesamthöhe von 24.896,52 Euro abgerechnet.

Die Ausgaben für Planungskosten des Landkreises an das Planungsbüro für den Radweg lagen bei: 19.319,86 Euro + 99.650,27 Euro + 5.675,38 Euro (teilweise auch RP) + 24.896,52 Euro = Summe 149.542,03 Euro brutto (= Summe 125.665,57 Euro netto)

Anlage 2 zu Vorlage 2023/001

Aufgrund eines akuten Personalmangels war es dem Landkreis nicht möglich, die örtliche Bauüberwachung durchzuführen und man entschied sich, auch aufgrund des Zeitdruckes, die örtliche Bauüberwachung an das Planungsbüro zu geben. Fachliche Synergieeffekte waren dadurch vorhanden. Die Bauüberleitung konnte durch den Landkreis selber durchgeführt werden. Die Auftragsvergabe erfolgte am 09. März 2016 in Höhe von gesamt brutto 101.592,48 Euro (abrechenbare Kosten 1.688.429,38 Euro). Der Vertrag wurde am 21.07.2017 mit 114.145,99 Euro abgerechnet (anrechenbare Kosten 2.648.420,24 Euro).

Das Honorar beinhaltet auch die örtliche Bauüberwachung für die Maßnahmen des Regierungspräsidiums (Amphibiendurchlässe ca. brutto 5.903,99 Euro) sowie die dadurch bedingte Verlegung der Straße (insgesamt Verkehrsanlagen -ohne Bauwerke- ca. 2,3 Mio. Euro davon ca. 1,7 Mio. Euro Landkreis und ca. 0,6 Mio. Euro Regierungspräsidium – entspricht ca. 26 % Regierungspräsidium) – 26% von 68.005,94 Euro = 17.681,54 Euro, sowie Bauleitung für die Stadtwerke Konstanz (welche kurzfristig entschieden, Leitungen zu verlegen) in Höhe von brutto 3.114,42 Euro.

Damit sind für die Bauleitung des Radweges brutto 87.446,04 Euro = netto 73.484,07 Euro anzusetzen.

Insgesamt wurden an das Planungsbüro für die Radwegplanung netto 199.149,64 Euro (= brutto 236.988,07 Euro) vergütet. Netto 125.665,57 Euro Planung + netto 73.484,07 Euro Bauleitung (unter dem Schwellenwert).

Die weiteren ausbezahlten Honorarrechnungen waren für die Planungen und örtliche Bauüberwachung der Ersatzmaßnahme des Regierungspräsidiums, (47.653,41 Euro + 5.903,99 Euro + 17.681,54 Euro = Summe brutto 71.238,94 Euro, sowie für den Auftrag über das Planungsbüro an das Statik Büro (Subunternehmen) brutto 59.243,22 Euro und für örtl. Bauüberwachung Stadtwerke brutto 3.114,42 Euro.

Somit ist vergaberechtlich festzuhalten:

Die Auftragsvergabe für den Radweg war insgesamt unter dem Schwellenwert. Ohne Vergabe der örtlichen Bauleitung sogar deutlich darunter. Die anderen Ausgaben waren für Planungen des Bundes (Verschiebung Straße und Amphibienquerungen) oder gingen an einen Subunternehmer des Büros (Unterführungsbauwerk).

Die Planungsänderungen waren teils durch den Naturschutz bedingt und nicht absehbar. Die Übernahme der Planungen des Bundes in eine Gesamtmaßnahme mit der Federführung durch den Landkreis waren zwangsweise notwendig, da das Regierungspräsidium die weiteren Planungen und

Anlage 2 zu Vorlage 2023/001

Bauleitung nicht leisten konnte. Das Unterführungsbauwerk kam auch erst zu einem späteren Zeitpunkt, da die günstige Lösung mittels Querungsinsel von der Verkehrsbehörde und Polizei abgelehnt wurde.

Auch die Vergabe der örtlichen Bauüberwachung war durch die nicht vorhandene Personalkapazität beim Landkreis kurzfristig erforderlich und nicht vorhersehbar.

Allgemein ist anzumerken, dass Planungen immer einen iterativen Prozess darstellen. Die Anmerkung der GPA, dass durch eine umfangreiche Bedarfsermittlung ergebende Probleme vermieden hätten werden können, ist praxisfern und wird der temporären Entwicklung der Maßnahme nicht gerecht. Im speziellen Fall ist die Planungs- und Kostenentwicklung zwar außergewöhnlich gewesen, dies aber durch externe, nicht vorhersehbare Umstände (so z.B. 5 Jahre vor Bauumsetzung zu wissen, dass dann Personalprobleme bzgl. örtlicher Bauleitung herrschen). Die Bestimmungen nach VOF wurden unsererseits mit besten Wissen und Gewissen beachtet. Eine mögliche Prüfung durch den Zuschussgeber bzgl. Rückforderung von Zuschussmitteln wird u.E. zur gleichen Schlussfolgerung kommen. Da nach HOAI vergeben wurde, war die Höhe des Honorars vorgegeben. Hinderlich wäre allerdings die zeitliche Verzögerung gewesen und damit der Mittelabfluss der Zuschüsse.

5.3 Deponie Konstanz – Dorfweiher - Deponiegasfassung

Mit dem Prüfungsbericht der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg (GPABW) wurden die Prüfungsfeststellungen der Bauausgaben für den Zeitraum von 2016 bis 2020 vorgelegt.

Folgend wird, wie im Prüfbericht erbeten, zu den Feststellungen **A 13** und **A 14**, die sich auf die Deponiegasfassung der Deponie Dorfweiher beziehen, Stellung genommen bzw. der Sachverhalt geklärt. Hierfür muss im Vorfeld kurz der Aufbau der Deponiegasfassung skizziert werden.

1 Prinzipieller Aufbau einer horizontalen Entgasung

Das Deponiegas wird mit Drainagerohren, d.h. an den Außenflächen geschlitzten oder gelochten Rohren, im Müllkörper gesammelt und über Vollrohre (d. h. an der Außenfläche vollständig geschlossene Rohre) zu den Gasstationen transportiert.

Die Drainagerohre werden in einer Schotterpackung verlegt; die Schotterpackung ihrerseits muss in ein Geotextil oder Vlies eingeschlagen sein, um zu verhindern, dass Feinteile aus der angrenzenden

Anlage 2 zu Vorlage 2023/001

Müllablagerung in das grobe Schottermaterial eingeschwemmt werden und dadurch die Funktionsfähigkeit der Kiesrigole beeinträchtigen können (Filterregel nach Terzaghi).

Es gibt also zwei verschiedene Arten von Rohren – Drainage- und Vollrohre – die unterschiedlichen Zwecken dienen. Entsprechend sind unterschiedliche Anforderungen an den Einbau zu stellen: Drainagerohre sind in einer vliesumhüllten Kiespackung zu verlegen, Vollrohre nicht.

2 GPABW-Prüfungsbericht A 13 (Abrechnung nach Längenmaß)

Hier kommt die GPABW in Prüfbericht zu folgendem Prüfungsergebnis:

„Die Ausschreibung und Abrechnung der Pos. 1.2.2.30 bis Pos. 1.2.2.50 zur Herstellung der Leitungsgräben und der Pos. 1.2.2.60 zur Herstellung der Rigolengräben erfolgte nach Längenmaß („m“).

Dazu ist festzustellen:

Die Aufstellung der Positionen und die danach durchgeführten Abrechnungen widersprachen den Vorgaben der VOB/A.“

Stellungnahme des Abfallwirtschaftsbetriebes:

Dies soll bei künftigen Ausschreibungen so berücksichtigt werden.

3 GPABW-Prüfungsbericht A 14 (Bauvlies, liefern und verlegen, 300 g/m²)

Prüfungsergebnis der GPABW (entnommen aus dem Prüfbericht):

„Dem Auftragnehmer wurden unter der Position mit einer Fläche von 4.012,48 m² netto insgesamt 13.802,93 EUR vergütet.

Hierzu wird festgestellt:

Anhand der unter der Pos. 1.2.3.30 abgerechneten Rigolenlänge von 1.003,12 m und mit der in den Ausführungsplänen vorgegebenen Querschnittsabmessung der Rigolen von 1,00 m x 1,00 m wurde die zur Abrechnung gebrachte Fläche von 4.012,38 m² (1.003,12 m x 4 x 1,00 m) rechnerisch ermittelt. Die Liefermenge an Bauvlies wurde in den Unterlagen zur Schlussrechnung mit einer Fotodokumentation – „Gaserfassung Deponie Konstanz Dorfweier - geliefertes Material“ – belegt. Hiernach wurden sieben Rollen des Bauvlieses angeliefert. Nach der den Schlussrechnungsunterlagen beigefügten Produktbeschreibung, mit welcher die im Leistungsverzeichnis festgelegten

Anlage 2 zu Vorlage 2023/001

Anforderungen an das Material nachgewiesen wurden, befanden sich auf einer Lieferrolle insgesamt 500,00 m² (5,00 m x 100,00 m). Die mit der Fotodokumentation belegte Liefermenge von 3.500,00 m² stand somit im Gegensatz zu der abgerechneten Fläche von 4.012,48 m². Gemäß weiterer photographischer Dokumentationen wurden die Grabenbreiten und Grabentiefen geringer als die lt. der Planung vorgegebenen Querschnittsmaße von 1,00 m x 1,00 m ausgeführt. Eine Plausibilitätsprüfung konnte im Verlauf der überörtlichen Prüfung nicht durchgeführt werden, da die Ausschreibung der Erdarbeiten zur Herstellung der Gräben VOB widrig nach Laufmeter (m) erfolgte. Anhand weiterer Fotodokumentationen war ersichtlich, dass im Vergleich mit den Dimensionen der in den Gräben verlegten Rohre eher mit Querschnittsmaßen von rd. 0,60 m x 0,60 m auszugehen ist. Somit wäre mit den Maßen von 0,60 m x 0,60 m die nachgewiesene Liefermenge von 3.500,00 m² an Bauvlies für die abgerechnete Grabenlänge von 1.003,12 m ausreichend. Mit den gelieferten sieben Rollen und den Liefermaßen von 5,00 m x 100,00 m konnte insgesamt eine Rigolenlänge von 1.400,00 m mit dem Querschnittsmaß von 0,625 m ausgekleidet werden. 1 Vorbehaltlich anderer Nachweise ergibt sich aus dem zuvor festgestellten Sachverhalten folgende Überzahlung:

$$4.012,48 \text{ m}^2 - (1.003,12 \text{ m} \times 4 \times 0,625 \text{ m}) \times 3,44 \text{ EUR/m}^2 \times 1,19 = 6.159,56 \text{ EUR}$$

Es wird gebeten, den Sachverhalt zu klären und über das Festgestellte zu berichten.“

Klärung des Sachverhaltes

Auf einem Bild auf Seite 4 der Fotodokumentation in Anlage 1 sind sieben gelagerte Rollen Vlies zu erkennen. Dies können, müssen aber nicht alle Rollen sein, die zur Baustelle geliefert worden sind. Eine weitere Rolle könnte bereits in Verwendung und vom Lagerplatz zur Einbaustelle transportiert worden sein.

Wann und wie die einzelnen Rollen auf der Baustelle und zur Baustelle transportiert wurden, ist zum aktuellen Zeitpunkt nicht mehr nachvollziehbar. Das Foto zeigt entsprechend, dass mind. sieben Rollen Vlies auf der Baustelle lagerten, nicht max. sieben.

Zur Grabenabmessung: auf Seite 17 der Fotodokumentation sind relativ schmale Gräben zu erkennen; es handelt sich hier um **Vollrohrgräben**. Entsprechend ist bei diesen Gräben der Einbau einer in Vlies eingeschlagenen Kiespackung nicht erforderlich und wurde auch nicht ausgeführt – es wurde nur das bautechnisch zur Verlegung der Rohre notwendige Material ausgehoben.

Anlage 2 zu Vorlage 2023/001

Vlies wurde in den **Drainagegräben** eingebaut, wie auf S. 20 der Anlage 1 ersichtlich ist, hier ist der Übergang von (bereits in der vliesumhüllten Kiespackung verlegten) geschlitzten Drainagerohren zu den Vollrohren abgebildet. Die Abmessungen für die Höhe und Breite dieser Gräben ist im Größenvergleich mit Arbeitsgeräten und Personen auf deutlich > 0,60 m zu schätzen, sie decken sich augenscheinlich mit den Abmessungen im „Detailquerschnitt Gasrigole“, der als Anlage 2 beigelegt ist.

Die Gesamtlänge der Drainagegräben beträgt laut Aufmaß 1003,12 m. Die rechnerisch ermittelte und zur Abrechnung gebrachte Fläche von 4.012,48 m² ist somit aus hiesiger Sicht (sowie aus Sicht des mit der Bauüberwachung beauftragten Ingenieurbüros) nachvollziehbar. Hieraus ergibt sich auch, dass die oben angeführte Vermutung, nur sieben Rollen Vlies seien geliefert worden, vermutlich nicht zutreffend sein dürfte.

Stellungnahme des Abfallwirtschaftsbetriebes:

Ein Hinweis auf Überzahlung ist nicht zu erkennen.

4 Allgemeine Hinweise zu baubegleitenden Fotodokumentationen

Generell zeigen baubegleitende Fotodokumentationen auf den wenigsten Bildern den Endzustand einer Baumaßnahme oder alle gelieferten Baumaterialien (schon allein deshalb, weil viele Baumaterialien dem Baufortschritt folgend angeliefert werden und nicht ab dem ersten Tag „parat liegen“), sondern bilden immer nur Momentaufnahmen in einzelnen Aufnahmen ab.

Fotodokumentationen dokumentieren den Baufortschritt. Folglich kann auf ihrer Grundlage – einzelne Bilder zu bestimmten Zeitpunkten – auch keine abschließende Berechnung verwendeter Materialmassen oder angefallender Aushubkubaturen durchgeführt werden.

5.4 Neubau einer Gemeinschaftsunterkunft in Modul- bzw. Containeranlage in der Stromeyersdorfstraße – Planungsleistungen Gebäude**Architektenleistungen - Nachverhandlung des Leistungsbildes nach § 4 des Honorarvertrages**

Im Prüfungsvermerk **A 15** wird festgestellt, dass das mit dem beauftragten Architekten vereinbarte Leistungsbild (89% über die Leistungsphasen 1 bis 9) nicht angepasst wurde, nachdem ein Generalunternehmer mit der Realisierung des Objekts beauftragt worden war, in dessen Leistungsumfang wiederum die Montage- und Werkplanung der Containeranlage inkludiert war.

Anlage 2 zu Vorlage 2023/001

Nach Auffassung der GPA wäre eine Reduzierung des Leistungsbilds des Architekten von 22 % auf 7% in Leistungsphase 5 (Ausführungsplanung) gerechtfertigt gewesen.

Der beauftragte Architekt wurde über diese Beanstandung und die sich daraus aus Sicht der GPA ergebende Rückforderung in Höhe von 28.063,47 EUR informiert und um Stellungnahme gebeten.

Folgende Stellungnahme des Architekten liegt nun vor; die Richtigkeit der Angaben konnte durch eine ehemalige Mitarbeiterin bestätigt werden. Aus diesem Grund wird darauf verzichtet, eine Rückforderung gegenüber dem Auftragnehmer geltend zu machen.

Stellungnahme Architekt:

„1) Die Umsetzung des Projektes erfolgte nicht durch einen Generalunternehmer für das gesamte Projekt, sondern wurde durch einzelne Gewerke errichtet, Erdarbeiten, Bauunternehmer (Fundamente, Kabelzugschächte, Grundleitungen), Gerüstbauarbeiten, Holzbau (Dachkonstruktion, mit UK und Verschalungen), Blechenerarbeiten (Dachdeckung, Rinnen, Fallrohre etc.), Schlosserarbeiten (Stützen für Container und Dachkonstruktion, Treppen, Laubengänge und deren Unterkonstruktionen auf den Containern, sämtliche Geländer, Befestigungen etc.) usw. und nur für das **Gewerk Container** gab es einen Generalunternehmer, **nur für den Bau der Container**, der seine Container auf Grundlage unserer Werkpläne herzustellen hatte und zu den von uns geplanten, einzelnen Häusern zusammenzustellen hatte - GU bedeutet in diesem Fall, dass er seine Containerkorpusse, mit den von uns geplanten Fenstern und Türen, Dimension und Lage nach unserer Planung mit Wand- und Bodenbelägen, der Sanitär Ausstattung, Anzahl und Anordnung WCs, Waschbecken, Duschen, Kochstellen, Waschräume, Technikräume, sowie die elektrische Verkabelung und die Anzahl und Lage der Verbraucher bzw. Steckdosen, **komplett** nach unseren Vorgaben bzw. Werkplänen zu produzieren, zu liefern und zu montieren hat.

Der Containerlieferant war nichts anderes als **ein Einzelgewerk** von vielen, die zum Entstehen des Projektes notwendig waren. Der Containerlieferant hat sich um nichts anderes gekümmert als seine Container und hatte nichts mit den restlichen Gewerken zu tun. Auch den Aufbau (dauerte Wochen) mit der exakten Platzierung der einzelnen Container haben wir gesteuert und überwacht, damit die Grenzabstände eingehalten werden und damit der Ablauf der vorher beschriebenen Gewerke gewährleistet war.

Nach dem Liefern und aufbauen der Container haben wir deren Anschlüsse an die von uns hergestellten und geplanten Grundstückinfrastruktur der Ver- und Entsorgungsleitungen betreut und



Anlage 2 zu Vorlage 2023/001

die Leitungsverlegung, die Verkabelung der Haustechnikfirmen an und in den Containern und deren Blechverkleidungen. Wir haben danach die von uns mit geplanten Brandmeldeanlage, Potentialausgleich, Sat/Wifi-Anlage, TV-Anlage, Telefon bis zum Blitzschutz betreut.

Der gesamte Bauablauf wurde von uns über ein Bautagebuch täglich schriftlich und mit Fotos dokumentiert, daraus lässt sich leicht erkennen wie der Ablauf, wer die beteiligten Firmen und wer für was zuständig war.

Der geneigte Leser kann daraus ableiten, was die Rolle der Containerlieferanten war.

2) Die Werkplanung wurde von uns komplett ausgeführt, die Werkpläne, Grundrisse, Schnitte, Ansichten, Details stellten die Grundlage der Arbeit aller Gewerke dar. Die Werkpläne liegen vor und können jederzeit abgerufen werden.

Dabei sei noch erwähnt, dass es sich um eine temporäre Wohnanlage handelt, dies wurde bei der Planung der Dächer Treppen, Geländer und Laubengänge so berücksichtigt, dass jedes der beschriebenen Bauteile nur so breit ist wie der Container und somit jederzeit wieder, an einem anderen Standort, beliebig zusammengesetzt werden kann = Baukastensystem.

Die Anlage erhöht so ihre Wertigkeit, das bedeutet einen Mehrwert für den Bauherrn. Zum besseren Verständnis der einzelnen Gewerke, inkl. Containerbauer, haben wir die Details für jedes Gewerk in 3D im jeweiligen Baufortschritt dargestellt.

Das hat dann gut funktioniert, was aber für uns einen erhöhten Planungsaufwand bedeutete. Zudem haben wir die technische Infrastruktur auf dem Grundstück und dem was in den Containern vorhanden sein soll in Zusammenarbeit mit der Haustechnik Ingenieuren in unseren Werkplänen (z.B. Masterplan) dargestellt.

Das Entwurfskonzept bis hin zur Werkplanung wurde in enger Zusammenarbeit mit dem LRA KN entwickelt. Besonders bei der Ausgestaltung der Container gab es konkrete Erfahrungen mit Asylunterkünften von Bauherrenseite, die umgesetzt wurden.

Jeder einzelne Container wurde beplant, besprochen und entsprechend dargestellt und dann final exakt beschrieben. Besonderes Augenmerk wurde auf die technische Ausstattung der Container gelegt. Das war die Grundlage der Ausschreibung.

Anlage 2 zu Vorlage 2023/001

Der Containerbauer hat auf der Grundlage unserer Werkpläne lediglich **seine eigenen Fertigungspläne** erstellt, rein Containertechnisch, in Englisch. Wir haben diese Fertigungspläne mehrere Male korrigiert und dann zur Produktion freigegeben.

Der Deutsche Containeranbieter hatte die Produktion an eine slowenische Firma vergeben, da gab es einen engl. sprechenden Mitarbeiter, die Kommunikation war da nicht einfach. Die haben sich nur um ihre Container gekümmert und das hat auch nicht bei jedem Haus richtig funktioniert. Der Containeranbieter hat zu keiner Zeit eine Planungsleistung für dieses Projekt übernommen noch war er dafür beauftragt.

3) Von Beginn an wurde die Werkplanung von den Bauherren für die Infrastruktur auf dem Grundstück Fundamente usw. wie zuvor beschrieben gewünscht, ebenso für die Container wegen dem gewünschten Sekundärdach, dem Versatz der Container, deren Ausgestaltung usw. inklusive der Werkplanung als Grundlage für die anderen Gewerke.

Es ging lediglich um die exakte Festlegung der LPH 5, da zu dem Zeitpunkt, Januar 2016 nicht klar war, was ein möglicher GU überhaupt, außer den Containern, überhaupt anbieten will oder kann. Außerdem war zu dem Zeitpunkt noch nicht ganz geklärt wie der Grundriss im Haus G, der „Verwaltung“ final gewünscht wird, und die Zusammensetzung bzw. Anzahl der Sanitär- bzw. Duschcontainer. Beides wurde später auch umgeplant. So kam es zu der Vereinbarung unter Pkt. 9.4. um noch etwas flexibel zu sein. Wir haben sofort zu Beginn des Projektes über mögliche Kosten und Honorare gesprochen.

Diese Gespräche zum Honorar habe ich hauptsächlich mit Herrn Mugler, LRA KN und Herrn Hinder, LRA KN sowie mit deren Vorgesetzter Frau Bräunig vom LRA KN geführt. Die gesamte Technik wurde mit Herrn Köhler, LRA KN entwickelt und abgewickelt.

Am **19.1.16** war der Stand Honorar 71%, davon **LPH5=20%**, **Achtung das war Vorschlag und Wunsch Bauherr!** (siehe Anlagen 4, 5 und 6, Teilleistungen Honorar und ein Zahlungsplan - alles mit Werkplanung), als Grundlage für unsere weitere Tätigkeit, die Vereinbarung unter Pkt. 9.4. ist da entstanden, weil nicht klar war was genau verlangt ist. So wurde weiter verfahren bis kurz vor Fertigstellung, da sollte der Vertrag dann ratifiziert werden.



Anlage 2 zu Vorlage 2023/001

Am **2.1.17** habe ich Frau Bräunig, Herrn Mugler und Herrn Hinder dazu unsere Einschätzung der tatsächlich erbrachten Leistungen übermittelt (siehe Anlage 3, Teilleistungen überarbeitet). Daraus können Sie **entnehmen, dass wir bei LPH 5 inzwischen 23,5% für gerechtfertigt hielten**. Das ist, kurz gesagt, der Unfähigkeit des Containerbauers geschuldet.

Die Mitarbeiter des LRA KN haben das alles begleitet und mit erfahren, aus diesem Grund hat unseren Wunsch auf Erhöhung der LPH 5 auch niemand vom LRA angezweifelt, sondern wurde als gerechtfertigt angesehen.

Am 15.2.17 habe ich die finale Aufstellung der vom LRA KN gewünschten Teilleistungen und Honoraraufstellung von Frau Bräunig, LRA KN erhalten, dabei war die LPH 5 mit 22% akzeptiert, das war der finale Vorschlag und Wunsch der Bauherren! und wurde vertraglich so vereinbart.

Zusammenfassend kann ich dazu anmerken das m.E. die GPA hier völlig falsch liegt. Dieser, im o.g. Schreiben, formulierten **Reduzierung der LPH 5 widerspreche ich hiermit deutlich** und in jeder Form. Diesen Vorgang halte ich für uninformiert, unangemessen und Rufschädigend.

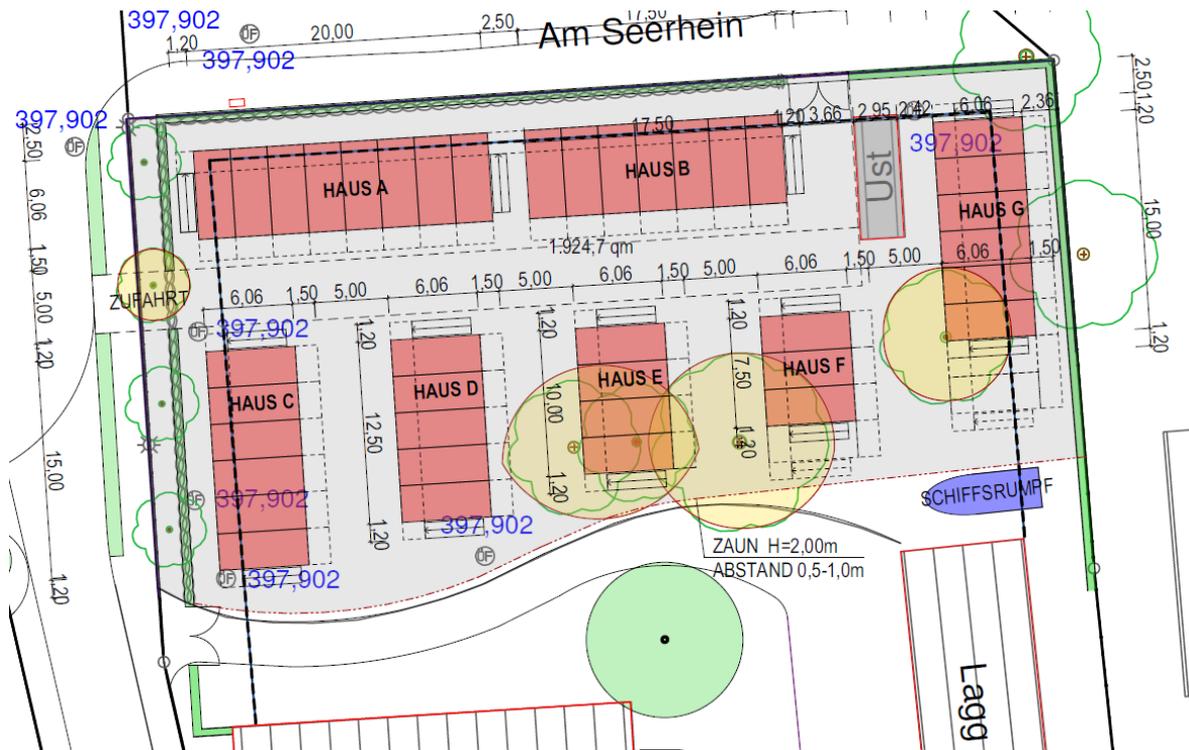
Bei all diesen Punkten war das LRA KN maßgeblich beteiligt und in jeden Vorgang involviert. Die Zusammenarbeit war sehr korrekt und von allen Seiten bemüht. Wir haben nur die Leistungen angeboten und erbracht die vom Auftraggeber verlangt wurden und die zum Gelingen des Projektes notwendig waren.“

Die in der Stellungnahme des Architekten genannten Anlagen liegen vor und können bei Bedarf zur Verfügung gestellt werden. Anhand folgender Bilder lässt sich nachvollziehen, dass es sich bei der GU „Dörfle“ in der Stromeyersdorfstraße nicht um eine herkömmliche Containeranlage handelt, sondern dass hier umfangreiche Planungsleistungen des Architekten erforderlich waren.

Lageplan Bauantrag:



Anlage 2 zu Vorlage 2023/001



Anlage 2 zu Vorlage 2023/001

Bilder:



Anlage 2 zu Vorlage 2023/001



5.5 Neubau einer Gemeinschaftsunterkunft in der Worblingerstraße in Singen

Generalunternehmerleistungen – Nachtragsvereinbarung

Im Prüfungsvermerk **A 16** wird festgestellt, dass die Angemessenheit der Nachtragsleistungen nicht geprüft werden konnte, da auf die Vorlage der Urkalkulation verzichtet worden war.

Die Hinweise werden zukünftig und in der Regel auch bisher beachtet.

Allgemeiner Hinweis zu 5.4 und 5.5

Zu den Punkten 5.4 und 5.5 sei darauf hingewiesen, dass beide Projekte unter höchstem Zeitdruck und mit knapper Personalausstattung in den Jahren der Flüchtlingswelle 2015 und 2016 umgesetzt

Anlage 2 zu Vorlage 2023/001

werden mussten. Unter diesen Gegebenheiten ist es erforderlich, dass sich die formalen Anforderungen an eine Projektabwicklung am machbaren orientieren.

5.6 Neubau des Berufsschulzentrums 3. Bauabschnitt in Radolfzell

Erd- und Rohbauarbeiten - Zulage Entsorgung Boden

Zum Prüfungsvermerk **A 17** wird von Seiten der Architekten folgendes ausgeführt:

„Wir empfehlen die Beauftragung N09.02.001 Zulage Entsorgung Boden. Der Bodenaushub war entgegen unserer Annahme kein gewachsener Boden, sondern eine Auffüllung mit Bauschutt. Daher lag eine Änderung der Leistung der Pos. 02.03.0002 "Boden nicht schadstoffbelastet Verwertung zuführen" vor.

Der Auftragnehmer bot an, den Aushub ohne Deklaration zu entsorgen. Da bereits im Angebot diese Leistung als Nachunternehmerleistung Erdbau enthalten war, konnte auf einen kalkulatorischen Nachweis verzichtet werden. Der Preis lag unter den marktüblichen Preisen für eine Entsorgung von Abfall ZO. Aufgrund der beengten räumlichen Verhältnisse wäre eine mehrwöchige seitliche Lagerung nicht möglich gewesen. Eine Lagerung mit anschließender Beprobung und Entsorgung an einem anderen Ort wäre mit Sicherheit unwirtschaftlicher gewesen.“

Aufgrund dieser Erläuterung wird darauf verzichtet eine Rückforderung gegenüber dem Auftragnehmer geltend zu machen.

Erd- und Rohbauarbeiten - Pos. 04.02.0024 – Schalung Attika H 0,5 – 1 m

Zum Prüfungsvermerk **A 18** wird von Seiten der Architekten folgendes ausgeführt:

„Gemäß VOB C DIN 18331 sind Schalung und Beton getrennt auszuschreiben. Die Trennung ist in den Positionen erfolgt.

Da im Positionstext der Schalung nicht ausdrücklich beschrieben ist, dass beide Seiten der Schalung einzurechnen sind, muss der Auftragnehmer bei der Kalkulation nicht davon ausgehen. Falls es den Bietern bei der Kalkulation aufgefallen ist, dass die Massen Pos. 04.02.23 und 24 nicht zusammenpassen, hätte dazu eine Rückfrage gestellt werden müssen. Diese Rückfrage ist von



Anlage 2 zu Vorlage 2023/001

keinem Bieter gestellt worden. Anhand des Preisspiegels ist nachvollziehbar, dass kein Bieter eine zweiseitige Schalung eingerechnet hat.

Auch der beauftragte Unternehmer hat anhand von Vergleichspreisen nachvollziehbar keine doppelte Schalung einkalkuliert. Daher halten wir die Halbierung des Aufmaßes bei der Pos. 04.04.0024 unabhängig von Verjährung für nicht durchsetzbar.“

Aufgrund dieser Erläuterung wird darauf verzichtet eine Rückforderung gegenüber dem Auftragnehmer geltend zu machen.

Projektsteuerung - Unterlassenen EU-weite Ausschreibung der Projektsteuerungsleistungen

Im Prüfungsvermerk **A 19** wird durch die GPA ausgeführt, dass die Projektsteuerung für den Neubau des BSZ Radolfzell nicht europaweit ausgeschrieben wurde. Der Hinweis bezieht sich auf das gesamte Neubauprojekt (Projektstart 2009).

Zur Einordnung in einen Gesamtkontext werden hier zunächst die wesentlichen Eckpunkte zum Projekt zusammengefasst:

Projektbeschreibung Neubau BSZ Radolfzell

- Neubau Berufsschulzentrum Radolfzell am bisherigen Schulstandort in 3 Bauabschnitten unter gleichzeitig laufendem Schulbetrieb
- Realisierungszeitraum 2010 bis 2017
- Budget gesamt rd. 48,1 Mio. EUR, Kosten abgerechnet rd. 45,5 Mio. EUR

Der Neubau des Berufsschulzentrum Radolfzell wurde innerhalb der geplanten Termine und Budgets umgesetzt.

Die Budgets für die Bauabschnitte wurden bauabschnittsweise gemäß Baupreisindex fortgeschrieben; damit konnten die geplanten Kosten für alle Bauabschnitte eingehalten bzw. unterschritten werden.

Der Terminplan, welcher sich an den erforderlichen Umzügen der Schule bauabschnittsweise jeweils in den Sommerferien orientierte, konnte eingehalten werden, so dass eine Realisierung des Projekts in engen Zeitfenstern und insgesamt im optimalen Zeitraum umgesetzt werden konnte.



Anlage 2 zu Vorlage 2023/001

Zu A19 ist folgendes seitens Amtes für Hochbau und Gebäudemanagement festzustellen:

Vergaberecht:

Rückblickend wäre es richtig gewesen, die Leistung der Projektsteuerung gleichzeitig mit den Architekten- und Fachingenieurleistungen vor Beginn der Planung europaweit auszuschreiben.

Alle sonstigen Planungs- und Bauleistungen wurden vergaberechtskonform (mindestens 80% europaweit) ausgeschrieben.

Bei den aktuell laufenden großen Projekten wie Neubau BSZ Konstanz und Neubau Atemschutzübungsanlage in Rielasingen-Worblingen wurden die Leistungen zur Projektsteuerung vor Planungsbeginn europaweit ausgeschrieben, so dass ein gemeinsamer Projektstart des gesamten Planungsteams möglich war.

Für den Neubau des BSZ Konstanz liefen die Planerauswahlverfahren und das europaweite Verfahren zu Auswahl der Projektsteuerung bereits 2019; für die Atemschutzübungsanlage ab Anfang 2021.

Der Hinweis aus dem Prüfungsbericht wird also beachtet, bzw. wurde bereits vor der GPA-Prüfung so verfahren wie gefordert; **Planungs- und Projektsteuerungsleistungen werden regelmäßig vergaberechtskonform ausgeschrieben.**

Werdegang BSZ Radolfzell:

In den folgenden Erläuterungen wird dargestellt, in welchem Zusammenhang und aus welchen Gründen sich der beanstandete Sachverhalt ergeben hat.

Gleichzeitig ist festzustellen, dass dem Landkreis dadurch kein wirtschaftlicher Schaden entstanden ist; vielmehr konnte das Projekt wirtschaftlich optimiert umgesetzt werden.

Die im GPA-Bericht erwähnten Leistungen des Auftragnehmers, welche mit insgesamt 1.071.639,19 EUR beziffert sind, beziehen sich nicht nur auf die Projektsteuerung, vielmehr sind hier auch die Voruntersuchungen sowie die Durchführung der Planerauswahlverfahren beinhaltet.



Anlage 2 zu Vorlage 2023/001

Projektentwicklung:

Das Neubau-Projekt BSZ Radolfzell wurde über mehrere Jahre seit 2005 entwickelt (Untersuchungen zu Schulstruktur, Entwicklung Schülerzahlen, Prüfung von Sanierungsbedarf und Möglichkeiten zur Sanierung im Bestand).

Im Zuge der Projektentwicklung wurden für verschiedene Untersuchungen unterschiedliche externe Planer beauftragt:

- Bestanduntersuchung und Sanierungskonzept: Büro Heidemann & Schmidt, Stockach
- Gutachten zu Schulstrukturentwicklung im Landkreis: kplan, Abensberg
- Projektanalyse und Abwicklungsstrategie: Drees & Sommer, Stuttgart (57.691,20 EUR)

Nach der Entscheidung des Kreistags am 18. Mai 2009 für die Planung eines Neubaus in Radolfzell wurden Planerauswahlverfahren durchgeführt, um die Architekten und die Fachplaner für die Hauptdisziplinen zu finden.

Planerauswahlverfahren:

Mit der Durchführung der Vergabeverfahren für die Planerauswahl (Architekten und Fachingenieure) wurde Drees & Sommer 2009 beauftragt (Beschluss Kreistag 18. Mai 2009; 95.104,80 EUR).

Das Vergabeverfahren für die Architektenleistungen wurde als zweistufiges Verhandlungsverfahren mit integrierter Mehrfachbeauftragung europaweit durchgeführt und von Drees & Sommer begleitet. Die Fachplanungsleistungen (Tragwerk, HLSK, Elektrotechnik) wurden ebenfalls europaweit ausgeschrieben; auch diese Verfahren wurden von Drees & Sommer begleitet.

Personelle Situation:

Zum Zeitpunkt der Durchführung der Vergabeverfahren ab Juli 2009 bis Februar 2010 war das Referat „Technischer Hochbau“ im Kämmereiamt des Landratsamts Konstanz personell äußerst knapp besetzt (1 Referatsleitung, 1 Verwaltungsmitarbeiter, 1 Haustechniker, 1 Bauzeichner und 2 Teilzeitkräfte im Sekretariat). Der ehemalige Referatsleiter ist zum 30. September 2009 ausgeschieden und in Rente gegangen; der Nachfolger hat seine Stelle am 1. Dezember 2009 angetreten und ist am 8. Februar 2010 verstorben. Die Nachbesetzung der Referatsleitung erfolgte zum 1. Juli 2010.

Anlage 2 zu Vorlage 2023/001

Aufgrund nicht vorhandener personeller Kapazitäten im Referat war eine Durchführung von europaweiten Vergabeverfahren zur Auswahl von Planern oder auch der Projektsteuerung in Eigenregie nicht machbar. Genauso wenig war es leistbar, die Projektsteuerung für einen Neubau dieser Größe im eigenen Haus zu übernehmen.

Projektstart:

Um das Neubauprojekt dennoch voran zu bringen, wurde nach der Entscheidung des Kreistags über den umzusetzenden Entwurf und die Vergabe der Architekten- und Fachingenieurleistungen (Beschluss Kreistag 1. Februar 2010) Drees & Sommer beauftragt, die Projektsteuerung bis zur Fertigstellung der Entwurfsplanung (Baugenehmigung) zu übernehmen (Beschluss VFA 15. März 2010; Honorar 112.455,00 EUR).

Zunächst wurde bei allen Planern und auch der Projektsteuerung nur die Planung bis Leistungsphase 4 (Bauantrag) abgerufen, da anfangs nicht klar war, ob und wann welcher Bauabschnitt realisiert werden soll. Darüber sollte erst nach Verabschiedung des Entwurfs mit Kostenberechnung entschieden werden.

Insbesondere wurde auch während der ersten Planungsphasen (bis Lph. 4) noch in Frage gestellt, ob eine Sporthalle an diesem Standort erforderlich ist, oder ob auf den Neubau der Sporthalle verzichtet werden kann (Beratung Kreistag 1. Februar 2010, Beschluss Kreistag betr. Sporthalle 29. März 2010). Genauso offen war die Frage, ob und wann ggf. der alte Werkstattbau durch einen Neubau ersetzt werden soll.

Vor diesem Hintergrund wurden **alle Planungsleistungen nur abschnitts- und stufenweise vergeben, ebenso die Projektsteuerung.**

Freigabe 1. Bauabschnitt:

Mit Verabschiedung des Entwurfs im Kreistag am 27. September 2010 wurde die Umsetzung des 1. Bauabschnitts durch das Gremium freigegeben. Auch zu diesem Zeitpunkt war wichtig, dass das Projekt nach jedem Bauabschnitt ggf. gestoppt werden kann, z.B. für den Fall, dass die Finanzierung nicht möglich sein sollte.

Zu diesem Zeitpunkt wurde für die Umsetzung des 1. Bauabschnitts durch die Verwaltung ein Auswahlverfahren für die Projektsteuerung durchgeführt wie auch im Bericht der GPA erwähnt.

Anlage 2 zu Vorlage 2023/001

Ursprünglich war geplant, die weiteren Leistungen der Projektsteuerung nach VOF auszuschreiben. Aus Kapazitätsgründen und im Hinblick auf den straffen Projektzeitplan war dies zeitlich nicht durchführbar. Die Beauftragung für die Realisierung des 1. Bauabschnitts musste bis Ende September 2010 erfolgen, um den reibungslosen Projektablauf nicht zu gefährden.

Da eine Kostenschätzung ergeben hatte, dass die Kosten für die zu vergebenden Leistungen (nach VOF) für den 1. Bauabschnitt voraussichtlich unterhalb der EU-Schwellenwerte liegen, wurde anstelle einer Ausschreibung eine Angebotsabfrage durchgeführt. Hierzu wurden fünf geeignete Büros aufgefordert, ein Angebot für die Leistungen der Projektsteuerung für die Projektstufen 3 bis 5 (Ausführungsvorbereitung, Ausführung und Projektabschluss) für den 1. Bauabschnitt abzugeben.

Vier Bieter haben ein Angebot abgegeben; neben der besten Bewertung in der Bieterpräsentation war gleichzeitig das vorgelegte Angebot von Drees & Sommer das wirtschaftlichste. Dabei wurde die Leistung in Honorarzone II Mitte angeboten, auf die Abrechnung von Nebenkosten wurde verzichtet; andere Bieter legten ihren Angeboten die Honorarzone III zugrunde, Nebenkosten 2 bis 4 %.

Eine Durchführung eines europaweiten Verfahrens für das Gesamtprojekt hätte zu diesem Zeitpunkt einen zeitlichen Verzug von mindestens 6 Monaten im Projekt bedeutet, da eine Weiterführung der Planung ohne Projektsteuerung aufgrund nicht vorhandener eigener Kapazitäten beim Landkreis nicht machbar gewesen wäre.

Jede Verzögerung in einem Bauprojekt führt zu Mehrkosten, insbesondere aufgrund steigender Baupreise, aber auch bei den Planern durch die längeren Laufzeiten. Dies galt es zu vermeiden.

2. und 3. Bauabschnitt

Im Zuge der Umsetzung des 1. Bauabschnitts (BA) wurde entschieden (Beschluss Kreistag 24. Oktober 2011), dass der 2. Bauabschnitt direkt im Anschluss an den 1. BA realisiert werden soll. Mit der Ausführungsplanung und Ausschreibung und Vergabe der Leistungen für den 2. Bauabschnitt wurde bereits begonnen während der Bauphase des 1. Bauabschnitts.

Durch die Überlappung der Planung- und Ausführungsphasen konnten im gesamten Planungsteam Synergien genutzt werden; dies galt gleichermaßen für die Projektsteuerung.



Anlage 2 zu Vorlage 2023/001

Eine erneute Ausschreibung der Projektsteuerung mit einem möglicherweise damit verbundenen Wechsel der Projektsteuerung hätte in der Abwicklung große Schwierigkeiten verursacht: Wissensverlust, Klärung Schnittstellen, gleichzeitig zwei verschiedene Projektsteuerer während der überlappenden Planung und Ausführung verschiedener Bauabschnitte.

Aus diesem Grund wurde Drees & Sommer aufgefordert auf Basis des Auswahlverfahrens, welches für die Umsetzung des 1. Bauabschnitts durchgeführt wurde, ein Angebot für die Projektsteuerung zur Umsetzung des 2. Bauabschnitts vorzulegen.

Die Kalkulation des vorgelegten Angebotes entsprach der Kalkulation für den 1. Bauabschnitt und konnte somit als wirtschaftlich gewertet werden, da auch das Angebot zum 1. Bauabschnitt seinerzeit das günstigste war (Auftragssumme 2. Bauabschnitt 227.251 EUR)

Es war davon auszugehen, dass ein erneuter Wettbewerb kein wirtschaftlicheres Ergebnis bringen würde. Ein Wechsel der Projektsteuerung hätte im Gegenteil eine immense Menge an Schnittstellen mit sich gebracht und damit einen deutlich erhöhten Aufwand auf Seiten des Bauherrn, ein erhöhtes Fehlerpotential und somit auch wirtschaftliche Risiken.

In der Sitzung des Bauausschusses am 5. Dezember 2011 wurde Drees & Sommer auf Basis dieses Angebots mit der Projektsteuerung für den 2. Bauabschnitt beauftragt, um das Projekt ohne zeitlichen Verzug und Wissensverlust, sondern mit gleichbleibend hoher Effizienz und Qualität fortzuführen.

Nach dem gleichen Prinzip erfolgte die Beauftragung der Projektsteuerung (Stufe 3 bis 5) für den 3. Bauabschnitt mit Beschluss des Bauausschusses am 14. Dezember 2015 im Zuge der Freigabe des Kreistags (Beschluss 14. Dezember 2015), dass der 3. Bauabschnitt nun realisiert werden soll.

Das vorgelegte Angebot für der 3. Bauabschnitt entsprach der Kalkulation für den 1. und 2. Bauabschnitt und konnte somit als wirtschaftlich gewertet werden, da seinerzeit auch das Angebot zum 1. Bauabschnitt das günstigste war (Honorar 170.652 EUR, zugrunde gelegt wurden die neue AHO, Stand Mai 2014 und die angepassten anrechenbaren Kosten für den 3. Bauabschnitt nach der Überarbeitung des Entwurfs).

Anlage 2 zu Vorlage 2023/001

Projektzeitplan:

Der Neubau des BSZ Radolfzell wurde auf dem Grundstück der Schule während laufendem Schulbetrieb abschnittsweise umgesetzt. Dazu war jeweils ein Gebäudeteil des Altbaus abzubrechen bevor ein Teil des Neubaus errichtet werden konnte; jeweils in den Sommerferien musste die Schule dann von einem Altbau in einen Neubau umziehen. Umzüge der Schule im laufenden Schuljahr sind für die Schule nicht leistbar; aus diesem Grund waren alle Bauabschnitte genau in den Schuljahres-Rhythmus einzufügen.

Die Zeitpläne für die Umsetzung der einzelnen Bauabschnitte waren deshalb hier sehr eng getaktet; es gab keine Puffer, um Verzögerungen in der Projektabwicklung aufzufangen. Größere Verzögerungen hätten in letzter Konsequenz dazu geführt, dass sich das ganze Projekt jeweils um ein Jahr verzögert hätte. Auf die Auswirkung von Verzögerungen im Bauablauf auf die Kosten wurde bereits hingewiesen.

Alle Bauabschnitte konnten in den geplanten Terminplänen, d.h. in der schnellstmöglichen Realisierungszeit für das Gesamtprojekt unter den gegebenen Rahmenbedingungen umgesetzt werden.

Zusammenstellung der Leistungen:

Wie im Prüfungsbericht ausgeführt wurden für die Leistungen der Projektsteuerung Honorare in Höhe von 1.071.639,19 EUR vergütet. Darin sind auch die Voruntersuchung im Zuge der Projektentwicklung bis 2009 enthalten mit 57.691,20 EUR, ebenso die Durchführung der Planerauswahlverfahren (Architekt und Fachplaner) mit insgesamt 95.104,80 EUR.

Das Honorar für die Projektsteuerung ab Beginn der Planung beläuft sich damit auf 918.843,19 EUR brutto und setzt sich wie folgt zusammen:

Projektsteuerung bis Entwurf (Lph. 3)	112.455,00 EUR
Projektsteuerung Realisierung 1. Bauabschnitt	263.791,10 EUR
Projektsteuerung Realisierung 2. Bauabschnitt	227.250,76 EUR
Projektsteuerung Realisierung 3. Bauabschnitt	183.383,18 EUR
Zwischensumme	783.880,04 EUR
Verschiedene Besondere Leistungen	134.963,15 EUR
Projektsteuerung gesamt	918.843,19 EUR

Anlage 2 zu Vorlage 2023/001

Ergänzend ist festzuhalten, dass durch geschickte Gestaltung der Architekten und Ingenieurverträge im Zuge der Planerauswahlverfahren durch Drees & Sommer die Honorarkosten deutlich optimiert werden konnten (Einsparung laut Einschätzung der GPA – nur mündlich mitgeteilt rd. 500.000 EUR).

Fazit:

- Das Gesamtprojekt wurde **termingerecht und unterhalb der veranschlagten Kosten** umgesetzt; einen wesentlichen Anteil daran hatte eine erfolgreiche Projektsteuerung
- Alle Planer- und Bauleistungen wurden **vergaberechtskonform** ausgeschrieben und vergeben
- Durch die abschnitts- und stufenweise Beauftragung der Projektsteuerung ohne vorausgegangene europaweite Ausschreibung ist dem Landkreis **kein wirtschaftlicher Schaden** entstanden
- Vielmehr konnten durch die durchgängige Projektsteuerung **Synergien** genutzt und **wirtschaftliche Vorteile** erzielt werden
- Durch die überlappende Umsetzung von Bau- und Planungsphasen der verschiedenen Bauabschnitte wurde die **größtmögliche Effizienz in der Abwicklung des Projekts** erreicht
- Aufgrund der Begleitung der Projektsteuerung aus einer Hand über das gesamte Projekt konnten u.a. wirtschaftliche Vorteile im Hinblick auf die Planerhonorare erzielt werden.

Sollte die GPA auch unter Berücksichtigung dieser Stellungnahme eine Information der Bewilligungsstelle für erforderlich erachten, wird darum gebeten, den Landkreis vorab darüber explizit zu informieren und neben der Feststellung der GPA auch die Stellungnahme des Landkreises zu übermitteln.

Anlagen

- 1 **Gesellschaft für Umwelttechnik Bojahr mbh & Co. KG, Ravensburg: Fotodokumentation „Gaserfassung Deponie Konstanz-Dorfweiher & Sickerwasserschachtsanierung Deponie Singen-Rickelshausen 09.07.2015 – 06.10.2015“**
- 2 **Gesellschaft für Umwelttechnik Bojahr mbh & Co. KG, Ravensburg: „Detailquerschnitt Gasrigole“, M 1:15, vom 12.01.2015**



Fotodokumentation

Gaserfassung Deponie

Konstanz-Dorfweiher

&

Sickerwasserschachtsanierung

Deponie Singen-Rickelshausen

09.07.2015 bis 06.10.2015

Konstanz Dorfweiher

Baustelleneinrichtung

Bürocontainer



Schwarz-Weiß-Anlage



Stiefelwaschanlage:



Werkzeugcontainer



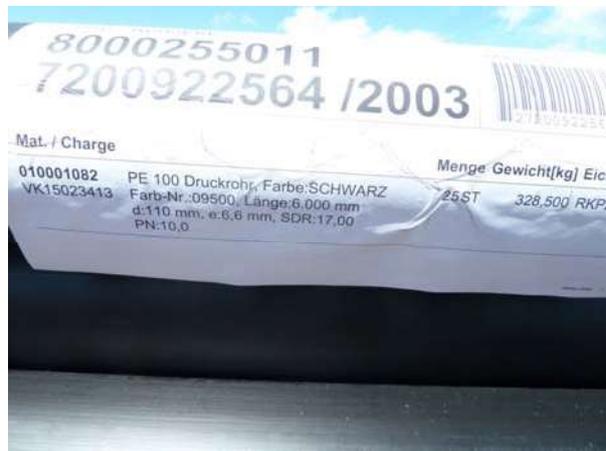
Fotodokumentation Gaserfassung Deponie Konstanz Dorfweiher

Geliefertes Material

Vlies



Rohre



Tonmaterial



Schachtringe



Übersicht Deponiefläche nach der Rodung



Fotodokumentation Gaserfassung Deponie Konstanz Dorfweiher



Erweiterung der Gasstation

Zustand bei Beginn der Maßnahme



Hergestellte Stützmauer



Erweiterung des Gassammelbalkens



Trasse von der Gasstation zum Randdamm
Rodung der Trasse



Bestehende Gasleitung im Bereich der Trasse freigelegt



Aushub des Rohrgrabens



Verlegte Rohrleitung





Verfüllter Rohrgraben



Durchbruch des Randdamm



Wiederherstellen des Randdamms



Asphalzwischenabdichtung



Querung der Drainageleitungen beidseitig des Randdamms

Freilegen der Drainageleitungen



Wiederherstellen der Drainageleitungen



Vollrohrgräben



Fotodokumentation Gaserfassung Deponie Konstanz Dorfweiher



Fotodokumentation Gaserfassung Deponie Konstanz Dorfweiher



Drainagegräben



Fotodokumentation Gaserfassung Deponie Konstanz Dorfweiher



Umbau der Gasbrunnen
Lagerung der gezogenen Gasbrunnen



Umbau der Gasbrunnen



Fotodokumentation Gaserfassung Deponie Konstanz Dorfweiher



Verbrauch Wasser:
Stand 15.07.2015



Stand 24.09.2015

ca. 60 m³

Verbrauch Strom:
Stand 15.07.2015



Stand 24.09.2015



Singen-Rickelshausen Sanierung des Sickerwasserschachtes

Standort



Arbeitssicherheit



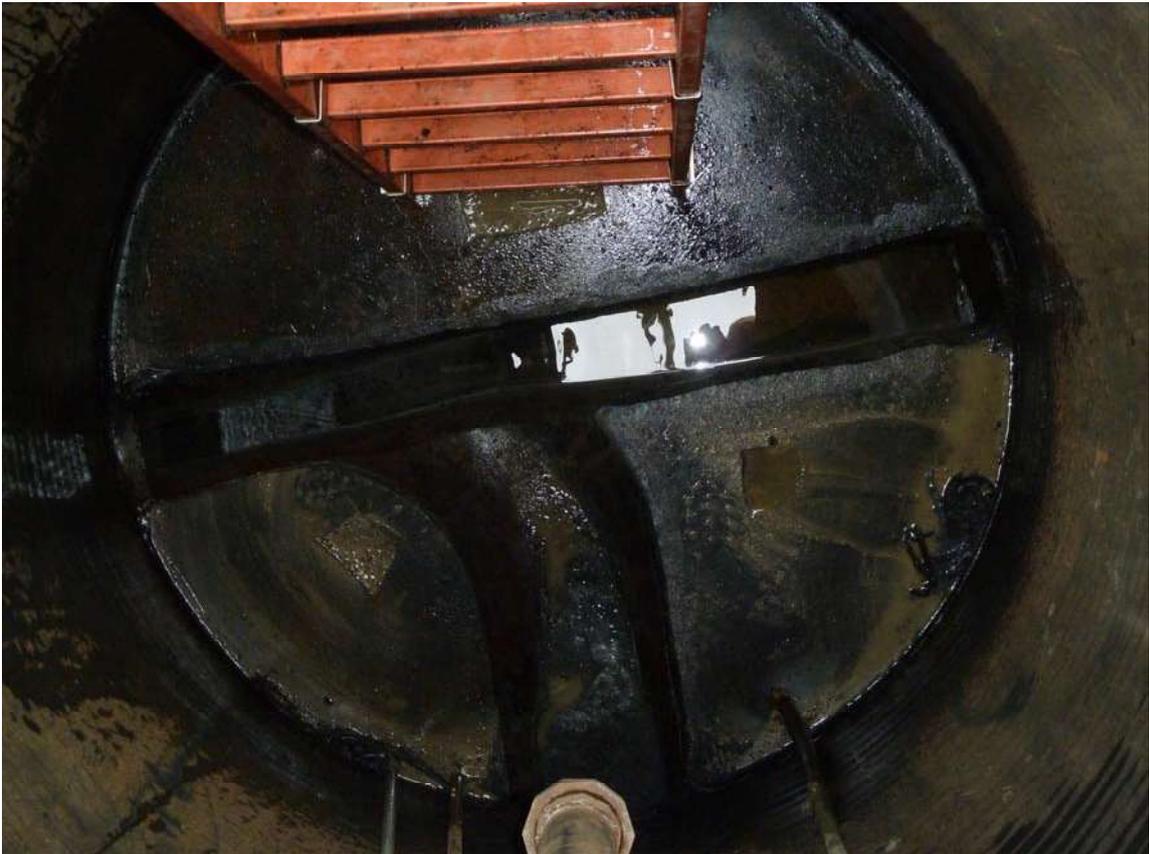
Fotodokumentation Gaserfassung Deponie Konstanz Dorfweiher

Zustand zu Beginn der Arbeiten



Sanierungsarbeiten





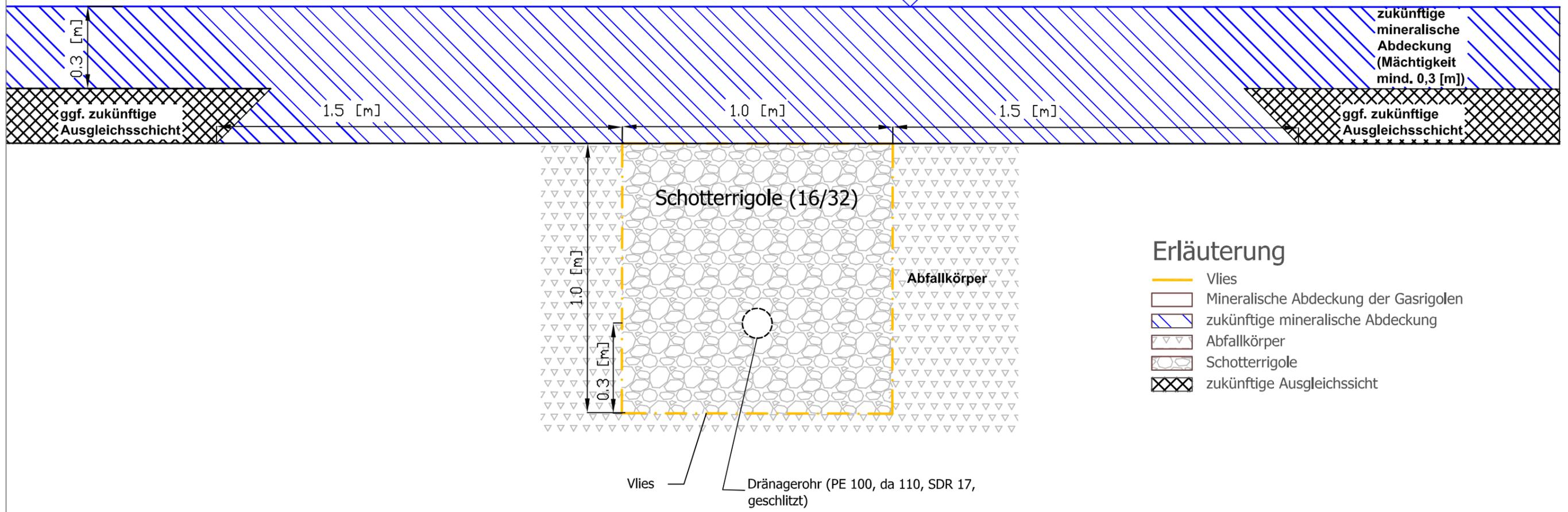
Nach Abschluss der Sanierung





Detailquerschnitt Gasrigolensystem: (Maßstab 1:15)

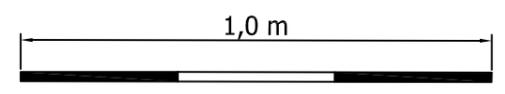
GOK (nach Erstellung tOFA)



Erläuterung

- Vlies
- Mineralische Abdeckung der Gasrigolen
- zukünftige mineralische Abdeckung
- Abfallkörper
- Schotterrigole
- zukünftige Ausgleichsschicht

M 1:15



PROJEKT : Deponie Dorfweier - Entgasung und temporäre Oberflächenabdeckung

PLAN : Detailquerschnitt Gasrigole

PLAN-NR. : 130_13_02_5.0.8.1 STAND. : 12.01.2015 MASSSTAB : 1:15

GEZ. :	GEPR. :	FORMAT :	PLANGRUNDLAGE :	Sämtliche Baumaße sind verantwortlich zu überprüfen! Ausführungspläne sind nur mit Freigabevermerk gültig!
TH	Ge	DIN A3		

PLANVERFASSER :
Gesellschaft für Umwelttechnik
Bojahr mbH & Co.KG
Staudenstrasse 6
88276 Berg
Tel.: 0751/56190-0
Fax: 0751/56190-20



AUFTRAGGEBER :
Name Landratsamt Konstanz
Straße
Ort
Tel.:
Fax:

